

Stadt Genthin

Stellungnahme der Verwaltung
öffentlich

	Stellungnahme-Nr.	Datum
	S21-3002	10.02.2021
zum/zur	zum Antrag	
Antrag	A21-3002	
Bezeichnung	Berufungsrücknahme	
Gremium	Tag	
Stadtrat	18.02.2021	

Der Antrag lautet:

Antrag: Berufungsrücknahme

Empfänger: Stadtrat der Stadt Genthin

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister, die Berufungsklage 22 S 91/20 vor dem Landgericht Stendal unverzüglich zurückzunehmen.

Begründung:

Auf der Stadtratssitzung vom 10.12.2020 hat eine große Mehrheit des Stadtrates bei der *Beschlussvorlage SR-116* gegen eine „kurzfristige und aussichtsreiche“ Abwicklung der laufenden anwaltlichen Verfahren, unter anderem in der Auskunftserteilung der QSG mbH gestimmt. Herr Günther hat mittlerweile Einspruch gegen diesen Beschluss eingelegt.

Ferner ist uns bekannt, dass der Bürgermeister am 13.11.2020 die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Burg eingeleitet hat, jedoch ist in der *Informationsvorlage Info-117, Anlage 1* ersichtlich, dass seitens der Kanzlei eine Fristverlängerung zur Begründung beantragt wurde.

Am 14.01.2021, nachdem der Stadtrat eine Legitimation für weitere Verfahren untersagt hat, reichte die Kanzlei die Klage mit Begründung beim Landgericht ein.

Auch wenn Herr Günther sich in der Verantwortung sieht, bis zur Klärung seines Widerspruches die Rechte der Stadt zu vertreten, wie er in einer Stellungnahme schreibt, ist es nicht legitim, in dieser Art gegen einen Beschluss des Stadtrates zu verstoßen. Damit wird ein weiterer finanzieller Schaden der Stadt in Kauf genommen und die Beziehungen zu unseren Nachbarkommunen und dem Landkreis leiden weiter stark.

Fraktion SPD/WG Altenplathow



Lars Bonitz



Udo Krause

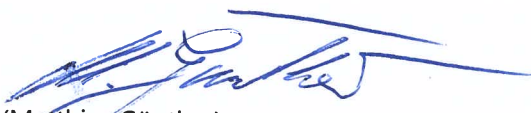


Christoph Neubauer

Dazu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

- (1) Gemäß Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA vom 17. Juni 2014, § 133 Planung, Jahresabschluss und dessen Prüfung bei Unternehmen in Privatrechtsform, hat eine Kommune für Planung, Jahresabschluss und dessen Prüfung zu sorgen, wird aber in diesem Fall aktiv daran gehindert.
- (2) Am 04.05.2016 wurde Lars Bonitz zum Geschäftsführer der QSG mbH berufen (Anlage).
- (3) Gemäß Protokoll (Anlage) informierte der Vereinsvorsitzende die Mitgliederversammlung am 10. Mai 2016 darüber, dass der Fremdenverkehrsverein Genthin seit dem 01.01.2016 alleiniger Gesellschafter der Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft Genthin mbH geworden ist, nachdem alle bisherigen Gesellschafter ihre Geschäftsanteile auf den Verein übertragen haben.
- (4) Spätestens mit Beschluss vom 04. September 2017 (Mitgliederversammlung) der erarbeiteten neuen Satzung (Anlage) des Tourismusvereins, mit der sich die Bürgermeister zu einem nicht mehr abrufbaren geschäftsführenden Vorstand eines Vereins gemacht haben, hat der Verein den Status einer kommunal geführten Organisation angenommen. Seitdem haben die Vereinsmitglieder keine Möglichkeit mehr, ihre Rechte gemäß § 27 (1) u. (2) BGB wahrzunehmen.
- (5) Mit Schreiben (Anlage) vom 02. April 2020 bat ich den Landrat um Hilfe in dieser Angelegenheit. Der Landrat führt im Antwortschreiben vom 22. April 2020 aus, dass es, im vorliegenden Fall nicht um Aufgaben geht, die der Stadt Genthin zur Erfüllung gesetzlich zugewiesen wurden. Insofern fehlt es der Kommunalaufsicht an einer gesetzlichen Legitimation zum Einschreiten, denn sie wird nur dann tätig, wenn eine Kommune bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen hat.
- (6) Mit Pressemitteilung vom 12. Oktober 2020 (Anlage) stellt der Genthiner Bürgermeister umfangreich dar, dass ihm als Ersten Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes Auskünfte zur QSG mbH verwehrt werden und ermahnt hier, wegen der hier besonderen Verbindung zwischen Politik und Wirtschaft zur absoluten Transparenz und Aufklärung, andernfalls könnte sich dies die Bevölkerung als ein schlechtes Beispiel für Politik im Allgemeinen nehmen. Die Genthiner Stadträte müssen ihren Standpunkt deutlich vertreten.
- (7) Mit der Beschlussvorlage „2019-2024/SR-116 - Unregelmäßigkeiten gegen Gesetz und Satzung in TV und QSG“ vom 10. Dezember 2020 und den vielen aussagekräftigen anliegenden Dokumenten (Anlage) wurden die Stadträte ebenfalls umfangreich informiert.
- (8) Die Berufungsbegründung vom 14. Januar 2021 der Rechtsanwälte (Anlage) legt dar, dass die Klage am Amtsgericht Burg unter Verletzung des Rechts (zu Unrecht) abgewiesen wurde, obwohl die Berufungsbeklagten weiterhin ihre Auskünfte verweigern.

Dem Antrag der Fraktion SPD/WG Altenplathow - Lars Bonitz, Udo Krause und Christoph Neubauer - auf „Berufungsrücknahme“ sollte nicht zugestimmt werden.



(Matthias Günther)
Bürgermeister